



**Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kaltenholzhausen vom
12.07.2010**

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemoDVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) auf seiner Sitzung am 30.06.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 wird durch den Buchstaben h) wie folgt erweitert:

h) Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) sofern durch die Bauleitplanung die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in der Gemeinde nicht berührt werden.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kaltenholzhausen, den 12.07.2010

Horst Seelbach
Ortsbürgermeister

Anmerkung

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der **Gemeindeverwaltung Kaltenholzhausen, Kirberger Str. 9, 65558 Kaltenholzhausen** unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung Hahnstätten,
den 12.07.2010


Volker Satony
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kaltenholzhausen vom

22.04.2010

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemoDVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) auf seiner Sitzung am 21.04.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 wird in folgender Fassung ersetzt:

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kaltenholzhausen erfolgen in der Zeitung. Der Gemeinderat Kaltenholzhausen entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kaltenholzhausen, den 22.04.2010

Horst Seelbach
Ortsbürgermeister

Anmerkung

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der **Gemeindeverwaltung Kaltenholzhausen, Kirberger Str. 9, 65558 Kaltenholzhausen** unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung Hahnstätten,
den 22.04.2010


Volker Satow
Bürgermeister

1. Satzungsänderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kaltenholzhausen vom 09.11.2001

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) auf seiner Sitzung am 26.10.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

- 1) In § 5 Abs. 1 Buchstabe b wird die Angabe 1.000,- DM durch die Angabe 1.000,- € ersetzt.
- 2) In § 5 Abs. 1 Buchstabe f wird die Angabe 1.000,- DM durch die Angabe 1.000,- € ersetzt.
- 3) In § 10 Abs. 1 u. 3 werden die Angaben 19,60 DM durch die Angaben 11,- € ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

65558 Kaltenholzhausen, den 09.11.2001

Seelbach, Ortsbürgermeister

Veröffentlichung in der Kw. 46/01

/ ab 09.11.01 30

Anmerkung

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gilt. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der **Gemeindeverwaltung Kaltenholzhausen, 65558 Kaltenholzhausen**, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung
65623 Hahnstätten, den 09.11.2001


(Volker Satony)
Bürgermeister

16

Während der Zeit der Bauarbeiten vom 26. September 1994 bis längstens 30. September 1994 wird aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs eine Einbahnstraßenregelung in umgekehrter Richtung angeordnet.

Die Anlieger werden um Beachtung der geänderten und ausgeschilderten Verkehrsführung gebeten.

i.A. Biebricher

Verpachtung von Grundstücken

Die Ortsgemeinde Hahnstätten verpachtet die nachfolgend genannten Grundstücke zum 1. November 1994:

- a) Flur 52, Flurstück 28, Servatiusgärten, Garten, groß 170 m²
- b) Flur 53, Flurstück 28/13, In den Neuwiesen, Grünland, groß 2.670 m²
Flurstück 29/ 2, In den Neuwiesen, Grünland, groß 808 m²
Flurstück 34, In den Neuwiesen, Grünland, groß 6.332 m²
- c) Schafweide in der Feldgemarkung Hahnstätten

Interessenten werden gebeten, sich bis zum 10. Oktober 1994 mit der Ortsgemeinde Hahnstätten in Verbindung zu setzen.

Die Lagepläne können in dieser Zeit im Rathaus der Verbandsgemeinde Hahnstätten, Zimmer 19, eingesehen werden.

Ehrecke
Ortsbürgermeister

Mandatsniederlegung und Neuberufung

Ralf-Dieter Scheid, Oberneisener Straße 19, 65623 Hahnstätten, hat sein Ratsmandat am 11. August 1994 niedergelegt.

Nach § 45 Kommunalwahlgesetz wird Ingetraud Schneider, Kösliner Straße 2, 65623 Hahnstätten, in den Ortsgemeinderat Hahnstätten berufen.

Ehrecke
Gemeindevorstand

Einladung zur Sitzung des Bau- und Planungsausschusses

am Mittwoch, dem 21. September 1994, 19.00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lade ich zu einer Sitzung des Bau- und Planungsausschusses für

Mittwoch, den 21. September 1994, 19.00 Uhr,

ein.
reffpunkt: Sitzungszimmer der Ortsgemeinde im Rathaus.

- Tagesordnung:
- 1. Dorfentwicklung
 - 2. Bausachen
 - 3. Verschiedenes

Die Sitzung ist nicht öffentlich.
Falls Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, benachrichtigen Sie bitte Ihren Vertreter.

Ehrecke
Ortsbürgermeister

Kaltenholzhausen

Obstbäume zu vergeben

Die Gemeinde Kaltenholzhausen hat einige Obstbäume zu vergeben. Interessenten möchten sich bitte am Donnerstag, dem 22. September 1994, in der Sprechstunde von 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr im Rathaus melden.

Seelbach
Ortsbürgermeister

Abgabe von Rindenmulch

Die am Naßlagerplatz Palmbach nach der Holzabfuhr verbliebene Rinde sowie die Resthölzer können von den Bürgern kostenlos abgeholt werden. Die Abholung erfolgt auf eigene Gefahr!

Heinz
Forstinspektor

Hauptsatzung der Gemeinde Kaltenholzhausen

in der Verbandsgemeinde Hahnstätten vom
14.09.1994

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 12 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kaltenholzhausen erfolgen in der Wochenzeitung "Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Hahnstätten".
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Hahnstätten zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgegeben werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkzeuge. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderates Kaltenholzhausen oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 an der Bekanntmachungstafel, die sich befindet:
Am Rathaus, Kaltenholzhausen,
bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gem. Abs. 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich befindet:
Am Rathaus, Kaltenholzhausen.
Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kaltenholzhausen können nach Maßgabe des § 17 a GemO in den gesetzlich festgelegten Fällen einen Bürgerentscheid über wichtige Gemeindeangelegenheiten beantragen.

§ 3

Ausschüsse des Gemeinderats
Kaltenholzhausen

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
Rechnungsprüfungsausschuß.
- (2) Die Ausschußmitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden auf 5 Mitglieder und 5 Stellvertreter erhöht.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

§ 4

Übertragung von Aufgaben
des Gemeinderats

- (1) Soweit einem Ausschuß die Beschlußfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuß innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderats vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so bestimmt der Bürgermeister einen federführenden Ausschuß.
- (2) Die Übertragung der Beschlußfähigkeit über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuß erfolgt durch Beschluß des Gemeinderats. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderats, soweit ihm die Beschlußfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 5

Übertragung von Aufgaben
des Gemeinderats auf den Bürgermeister

- (1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - a) Geltendmachung des Vorkaufsrechts;
 - b) Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 DM im Einzelfall und einer Laufzeit bis 24 Monaten;
 - c) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
 - d) Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 3 S. 1, § 31 und § 33 Baugesetzbuch und in den Fällen des § 34 Baugesetzbuch, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden. Der Gemeinderat ist in der nächsten Sitzung über die Entscheidung zu informieren;
 - e) Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderats;
 - f) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 DM;
 - g) Genehmigungen zur Sperrzeitverordnung.
- (2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 6

Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des
Gemeinderats

- (1) Für die Mitglieder des Gemeinderats wird kein Sitzungsgeld gewährt.

- (2) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfaßt bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird.

Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

§ 8

Aufwandsentschädigung
für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Für die Mitglieder der Gemeindeausschüsse wird kein Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung
des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält die ihm nach § 12 Abs. 1 EntschädigungsVO-Gemeinden zustehende monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10

Aufwandsentschädigung
der Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens 19,60 DM. Eine nach Abs. 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrtkostenerstattung, § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderats sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderats teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1

oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung gewährt. Sie beträgt je Sitzung ein Dreißigstel der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch 19,60 DM. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gem. § 69 Abs. 4 GemO.

- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (5) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.06.1974 außer Kraft.

Kaltenholzhausen, den 14.09.1994

Seelbach
Ortsbürgermeister

Anmerkung

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung Kaltenholzhausen, 65558 Kaltenholzhausen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

65623 Hahnstätten, den 14.09.1994

Verbandsgemeindeverwaltung
H a h n s t ä t t e n


(Schneider)
Bürgermeister

Lohrheim

Sitzung

Am Dienstag, dem 4. Oktober 1994, um 20.00 Uhr findet im Rathaus der Gemeinde Lohrheim die 3. Sitzung der Legislaturperiode 1994/1999 statt. Die Sitzung ist zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 8 öffentlich. Die Tagesordnungspunkte 9 bis 13 sind nicht öffentlich.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Bekanntgabe der Tagesordnung, Feststellung der Beschlußfähigkeit sowie Benennung von zwei Protokollunterzeichnern
2. Beratung und Beschlußfassung über die Wirtschaftspläne für das Forstwirtschaftsjahr 1995
3. Beratung und Beschlußfassung über die Fortschreibung des Investitionsprogrammes für die Jahre 1994 - 1998 der Ortsgemeinde Lohrheim
4. Beratung und Beschlußfassung über die Festlegung der Hebesätze für Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer und Hundesteuer für das Jahr 1995
5. Beratung und Beschlußfassung über die Vergabe von Ingenieurleistungen für die
 - a) Erneuerung der Heizung und Beleuchtung in der Mehrzweckhalle
 - b) Erneuerung der Sanitärinstallation in der Mehrzweckhalle
 - c) Erneuerung der Fliesen und Trennwände in den Toiletten
6. Beratung und Beschlußfassung über die Ausführung von Bauarbeiten für
 - a) Erneuerung der Gänsbachverrohrung
 - b) Offenlegung der Gänsbach
 - c) Straßenausbau Bachstraße
 - d) Straßenerschließung "Auf der Bleiche" und Bachstraße
7. Wahl von zwei Ausschußmitgliedern über Weihnachtsgewandungen für Hilfskräfte der Gemeinde Lohrheim

Nicht öffentlich:

9. Auftragsvergaben zu TOP 5
10. Auftragsvergaben zu TOP 6
11. Mietangelegenheiten
12. Mitteilungen
13. Anfragen

Wilbert
Ortsbürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde
Lohrheim

in der Verbandsgemeinde Hahnstätten vom
15.09.1994

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lohrheim erfolgen in der Wochenzeitung "Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Hahnstätten".
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Hahnstätten zu